

## Ordnungsbehördliche Verordnung



Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlässt die Gemeinde Niederorschel gemäß § 5 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) i. V. m. § 27 Abs. 1 OBG in Anlehnung an die Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

1. Im gesamten Gebiet der Gemeinde Niederorschel (Ortsteile Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel, Oberorschel, Reifenstein, Rüdigershagen und Vollenborn) werden Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen verboten, einschließlich solcher unter freiem Himmel. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen.

Ausgenommen vom Verbot sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen.

Osterfeuer und andere Traditionsfeuer können derzeit nicht genehmigt werden. Bereits angemeldete Feuer werden hiermit untersagt.

2. Die Gemeindeverwaltung Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel ist mit sofortiger Wirkung für den Besucherverkehr geschlossen. Die Verwaltung ist zu den bekannten Öffnungszeiten telefonisch unter der Telefonnummer 036076 557-0 erreichbar oder auch per E-Mail unter [gemeinde@niederorschel.de](mailto:gemeinde@niederorschel.de). Für unaufschiebbare Angelegenheiten, die nicht telefonisch oder schriftlich geklärt werden können, kann über die Telefonnummer 036076 557-0 ein Termin mit der/m zuständigen Mitarbeiter/in vereinbart werden.
3. Anfragen und Terminvereinbarungen für das Standesamt der Gemeinde Niederorschel sind montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr möglich. Bereits angemeldete Eheschließungen werden nach Möglichkeit durchgeführt. Bei Hochzeiten dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen und die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen. Termine für zukünftige Trauungen können derzeit nicht vergeben werden.
4. Personen, die erkennbare Symptome einer Covid-19 Erkrankung zeigen oder innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind, ist der Zugang zu Gebäuden der Gemeinde Niederorschel untersagt.
5. Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Niederorschel sind grundsätzlich bis auf weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen. Darunter fallen alle gemeindeeigenen Einrichtungen, wie z.B. Gemeindehäuser und -säle in den einzelnen Ortsteilen, Jugendbegegnungsstätten sowie sämtliche Sport- und Spielstätten, auch Spielplätze.
6. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden. Teilnehmen dürfen nur Verwandte ersten und zweiten Grades der/des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

7. Der Betrieb von Gaststätten in Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes wird untersagt. Ausgenommen hiervon ist ein Außerhaus-Verkauf unter Einhaltung strenger hygienischer Maßstäbe. Ein Verzehr vor Ort wird untersagt. Gruppenbildungen und Warteschlangen am Abgabeort sind zu unterbinden; es ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen Personen sicherzustellen.  
Kantinen und Cafeterien sind nur für Bedienstete zu öffnen. Publikumsverkehr ist untersagt.  
Gastronomischen Bereichen des Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben steht es frei, ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung zu stellen. Dabei ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen den Tischen zu gewährleisten.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hingewiesen.

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 20. März 2020, 00:00 Uhr in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Begründung:

Bezugnehmend auf die Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS CoV-2 sind oben aufgeführte Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig. Die Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus – SARS CoV-2 zu verlangsamen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar beantragt werden.

Niederorschel, 19. März 2020

(Siegel)

gez. Ingo Michalewski  
Bürgermeister